

791

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen zur An-  
pflanzung von neuen und Ergänzung bestehender  
Alleen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– 111-2-43.00.00.18 –  
v 21.11.2012

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v 28. August 2008 (MBI. NRW S. 504), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24. Februar 2010 (MBI. NRW S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 werden nach den Wörtern „Die Neuanlage“ das Komma gestrichen und die Wörter „von Baumalleen in der freien Landschaft, die“ und nach den Wörtern „von Baumalleen“ die Wörter „innerstädtisch und in der freien Landschaft“ eingefügt.
2. Die Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Alleenmindestlänge“ werden die Wörter „bei Neupflanzungen“ eingefügt.
  - b) Dem Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Als Neupflanzung gelten auch Anpflanzungen, die nach dem vollständigen Absterben der alten Alleebäume auf Grund von Krankheiten oder Sturm erfolgen. Der Abgang der alten Alleebäume ist durch Fotonachweis zu dokumentieren.“
3. Die Nummer 4.7 erhält die folgende Fassung:  
„4.7  
Als Ergänzungspflanzung gilt der Lückenschluss von bestehenden Baumalleen durch einzelne Bäume derselben Baumart, wenn die Lücke durch  
– natürlichen Abgang entstanden ist oder  
– das Absterben aufgrund erheblicher, sichtbarer Schäden am Stamm unmittelbar bevorsteht und alle Möglichkeiten zum Erhalt des Baumes ausgeschöpft wurden.  
Ein Fotonachweis und eine gutachtliche Einschätzung eines Sachverständigen (bei privaten Antragstellern Einschätzung der Untere Landschaftsbehörde) zu Zustand und Vitalität der abgängigen Bäume ist zu erbringen.“
4. Die Nummer 5.3 wird gestrichen.
5. Die Nummern 5.4 bis 5.6 werden die Nummern 5.3 bis 5.5.
6. Nach Nummer 6.5.2 wird folgende Nummer 6.5.3 angefügt:  
„6.5.3  
Bei der Ergänzungspflanzung dürfen Maßnahmen an bis zu drei Alleen in einem Förderantrag akkumuliert werden.“
7. In Nummer 6.6.1 wird in Satz 2 die Angabe „300“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
8. In Nummer 8.1.2 werden folgende Spiegelstriche angefügt:  
„-ggf. Fotonachweis  
-ggf. Gutachten Sachverständiger/Untere Landschaftsbehörde“
9. Der Nummer 8.2 wird folgender Satz angefügt: „Die Höhere Landschaftsbehörde informiert die zuständige Untere Landschaftsbehörde über die Bewilligung des Antrags.“

Dieser RdErl tritt mit Wirkung vom 1. 12. 2012 in Kraft.

– MBI. NRW 2012 S. 727

**III.****Verbot von Vereinen****Verbot des Vereins „Kameradschaft Hamm“**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 402 – 57.07.12 –  
v 4.12.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 6. August 2012 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

**Verfügung**

1. Die Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Sie läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Der Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Kameradschaft Hamm“ deren verfassungsfeindliche Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die „Kameradschaft Hamm“ tritt auch unter der Bezeichnung „Nationale und Sozialistische Kameradschaft Hamm“ auf. Die Nummern 1 bis 5 gelten auch für die „Nationale und Sozialistische Kameradschaft Hamm“
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in Nummer 5 genannten Einziehungen.

– MBI. NRW 2012 S. 727

**Verbot von Vereinen****Verbot des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschl. seiner Teilorganisationen**

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 402 – 57.07.12 –  
v 4.12.2012

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist, wird nachstehend der verfügende Teil des vom Ministerium für Inneres und Kommunales am 23. April 2012 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

**Verfügung**

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Bandidos MC Chapter Aachen“ einschließlich des Chicanos MC Chapter Aachen, Chicanos MC Chapter Alsdorf, Chicanos MC Chapter Düren, X-Team MC Aachen